

Reglement über die Expertenkommission „APN-CH: Organisation der Reglementierung“

Vom Vorstand genehmigt am 22.1.2020

Art. 1 Grundsatz

Der Vorstand des Vereins APN-CH: Organisation der Reglementierung der Zulassung und Registrierung von Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN setzt eine Expertenkommission ein (im Folgenden Expertenkommission genannt). Der Vorstand genehmigt, aufgrund Art. 8 der Statuten, das entsprechende Reglement.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zielsetzung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Expertenkommission. Das Reglement wird vom Vorstand erstellt und periodisch angepasst.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die Expertenkommission zählt 7 – 9 Mitglieder.

² Kriterien für die Zusammensetzung der Expertenkommission:

- Jedes einzelne Mitglied ist eine diplomierte Pflegefachperson oder engagiert im Bereich APN.
- Mindestens vier Mitglieder sind aktive Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN und repräsentieren unterschiedliche Pflegesettings.
- Internationale und interprofessionelle Vernetzung und Erfahrung.
- Die Universitären Institute für Pflegewissenschaft sind mit einer Person vertreten.
- Die Institute für Pflegewissenschaft an den Fachhochschulen sind mit einer Person vertreten.
- Eine Vertretung SBK (eLog, Bildungspolitik)

³ Die Expertenkommission wird von einer Pflegefachperson mit ausgewiesener Expertise im Bereich APN präsiert.

⁴ Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Expertenkommission kann externe Fachpersonen punktuell einbeziehen und fachbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 4 Wahl der Mitglieder

¹ Alle Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt (Art. 8 der Statuten).

² Die Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil, ohne Stimmrecht.

³ Bei den Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Expertenkommission ist das zuständige Fachorgan für die Erteilung der Registrierung der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN.

² Die Expertenkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Verfassen und periodisches Anpassen der Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Expertenkommission, welches durch den Vorstand genehmigt wird.
- b) Verfassen der Vorgaben zu den Kriterien für die Registrierung als Pflegeexpertin / Pflegeexperte APN, deren regelmässige Überprüfung und Aktualisierung.
- c) Anwenden der Vorgaben und Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle.
- d) Entscheiden über Registrierung und Erneuerung der Registrierung als Pflegeexpertin / Pflegeexperte APN.
- e) In dringenden Fällen kann die Expertenkommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden.
- f) Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- g) Die Expertenkommission kann beim Vorstand Änderungen des Reglements beantragen.

Art. 6 Verfahren

¹ Der Ablauf des Verfahrens wird in Ausführungsbestimmungen (Art. 5 b und c) beschrieben.

² Der Verein ist ein unabhängiger Mandant von e-log. Die erfolgreiche Registrierung oder erneute Registrierung wird im Register (e-log) eingetragen.

Art. 7 Rekurs

¹ Gegen die Entscheide der Expertenkommission kann beim Vorstand des Vereins APN-CH Rekurs eingelegt werden (Art. 9).

² Der Rekurs muss begründet und eingeschrieben innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Vereins APN-CH eingereicht werden. Allfällige Beweismittel sind dem Rekurs beizulegen.

³ Die Rekursinstanz ist berechtigt, weitere Beweismittel zu verlangen.

⁴ Der Entscheid wird aufgrund des vorliegenden Sachverhalts sowie der vorliegenden allfälligen Beweismittel nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gefällt.

⁵ Der Vorstand des Vereins APN-CH entscheidet abschliessend.

Art. 8 Sitzungen

Die Sitzungen der Kommission finden auf Einladung der / des Vorsitzenden, in der Regel viermal jährlich statt.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins APN-CH wird vorläufig von der Geschäftsstelle des SBK geführt.

Art. 10 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütung.